

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(Stellplatzsatzung - StPIS)

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) sowie des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende **Satzung**:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für die Ermittlung, Herstellung und Bereithaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Gebiet der Gemeinde Parkstetten. ²Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die von den Regelungen in dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmung

Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinn dieser Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) ¹Bei Einfamilienhäusern wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO auf mindestens zwei Stellplätze festgelegt. ²Bei Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung bedarf es einen zusätzlichen Stellplatz je angefangener 30 m² Nutzfläche der Einliegerwohnung.
- (2) ¹Bei Mehrfamilienhäusern wird die Anzahl auf mindestens zwei Stellplätze je Wohneinheit festgelegt. ²Errechnen sich dabei auf einem Grundstück sechs oder mehr Stellplätze, so sind zu der ermittelten Zahl der Stellplätze 20 % für Besucher zu addieren. ³Nachkommastellen sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. ⁴Diese Besucherstellplätze müssen frei zugänglich sein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den geforderten sozialen Wohnungsbau.
- (4) Im Übrigen ist die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

§ 4 Gefangene Stellplätze

Bis zu zwei offene und unüberdachte Stellplätze können auch hintereinander angeordnet werden (gefangener Stellplatz), wenn diese konkret einer Wohneinheit zugeordnet sind und die Benutzbarkeit nicht durch das Parkverhalten eines anderen Parkplatzbenutzers eingeschränkt wird.

§ 5 Zu- und Abfahrten, Stauraum

- (1) Zwischen Garagen und Carports und den öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.
- (2) Vor Garagen und Carports, deren freie Zufahrt durch Anlagen wie Tore oder Schranken behindert wird, ist die nach Abs. 1 erforderliche Zufahrt um einen Stauraum von 2 m Länge zu erweitern.
- (3) Zu- und Abfahrten sowie Stauräume müssen frei und verkehrssicher gehalten werden, dürfen nicht abgezäunt werden und gelten nicht als Stellplatz im Sinn dieser Satzung.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parkstetten, den 14. 10. 19



Krempf
Erster Bürgermeister
Gemeinde Parkstetten

